



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt Fotofallen

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
Telefon +41 52 397 70 70, www.fjv.zh.ch

Vermeintlich setzen Jagdgesellschaften, Luchsbeauftragte, Wildhüter etc. sogenannte Fotofallen zur Überwachung von Wildtierbeständen ein. Durch den Einsatz derartiger Geräte wird der Schutz der Privatsphäre von Privatpersonen unter Umständen gefährdet. Oft werden Aufnahmen von Personen erstellt, welche – beabsichtigt oder zufällig – den Aufnahmebereich der Fotofalle betreten bzw. durchschreiten.

Gesetzliche Grundlagen

Wenn Daten derartiger Foto-/Videoüberwachungen, auf denen Personen erkennbar sind, beschafft, aufbewahrt und bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 dient dem Schutz dieser Grundrechte. Es konkretisiert die Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten und gilt auch für Kamera-Überwachungen. Eingriffe in die Privatsphäre müssen sich auf eine rechtliche Grundlage abstützen und verhältnismässig sein.

Einzig Kamera-Überwachungen, welche nicht auf Personen, sondern auf Geschehnisse an Örtlichkeiten oder auf reine Objekte ausgerichtet sind und bei denen keine Personen identifiziert werden können, beinhalten keine Personendaten. Sie würden nicht unter den Geltungsbereich des IDG fallen. Es ist aber zu beachten, dass nach Obligationenrecht ein grundsätzliches Betretungsrecht für den Wald besteht. Das Passieren einer Wildkamera von Personen und eine nachfolgende Identifizierung können daher nirgends vollständig ausgeschlossen werden.

Daten aus derartigen Überwachungen dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind. In einer Fotofalle/Wildkamera zufällig erhobene Personendaten dürfen somit eindeutig nicht bearbeitet oder gar weitergeleitet werden. Entsprechende, aus solchen Aufnahmen erhaltene Informationen, dürfen niemandem unrechtmässig zur Kenntnis gelangen.

Weiter steht betroffenen Personen das Auskunftsrecht zu. Das heisst, es muss gewährleistet werden, dass diese Zugang zu entsprechenden Informationen erhalten. Aus diesem Grunde müssen der Bearbeitungsablauf dieser Daten definiert und die zuständige Stelle (Betreiber der Kamera) benannt sein.

Der Zweck einer solchen Kamera-Überwachung muss sich aus gesetzlich verankerter Aufgabenerfüllung ableiten lassen. Ebenso muss ein geordneter Betrieb absolut gewährleistet sein (z.B. Verhinderung von Diebstählen), zumal es sich in den meisten Fällen um eine sogenannte "Passive Überwachung" (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) handelt.

Betrieb Fotofalle/Wildkamera

Aus genannten Grundlagen geht hervor, dass gegen den Einsatz von Fotofallen nichts einzuwenden ist, wenn:

- a) der Einsatz der Fotofalle von der Aufgabe her ableitbar ist
- b) der Einsatz verhältnismässig ist

Solche vorauszusetzenden Aufgaben der Jägerschaft bestehen z.B. im gesetzlichen Auftrag, Wildtierbestände zu erheben oder Standorte bestimmter Wildarten festzustellen um – wiederum daraus abgeleitet – einen effizienten Jagdbetrieb zur Verhinderung von Wildschäden, Erreichen von vorgegeben Abschusszahlen etc. zu gewährleisten.

Der Betrieb von Fotofallen wird genannten Kriterien aber nur gerecht, wenn folgende Voraussetzungen/Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden:

- **Wildkameras oder Fotofallen dürfen nicht an öffentlichen Plätzen, entlang von Spazier- und Wanderwegen oder an viel begangenen Orten, sondern nur an Kirrungen, Ablenkfütterungen, Fuchs-/Dachsbauten, Wildwechsellern etc. betrieben werden.**
- **Aufnahmegeräte und Standorte müssen entsprechend signalisiert sein. Auf entsprechenden Hinweisschildern ist der Zweck der Kameraüberwachung zu nennen. ("Überwachung der Wildtierbestände", "Erforschung der Lebensgewohnheiten von Wildtieren" o.ä.).**
- **Wildkameras müssen zwingend mit einer Kontakt-Adresse des Betreuers/Betreibers versehen sein (Name, Vorname, Organisation und Telefon-Nr.).**
- **Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Personenaufnahmen (auch Teilaufnahmen/ Kleidungsstücke, welche auf eine Person zurückschliessen lassen) sofort gelöscht werden.**
- **Die Weiterverwertung solcher Personendaten ist verboten. Dazu zählen das Abspeichern, Weiterleiten etc. der Aufnahmen. Auch wer so gewonnene Personen-Erkenntnisse irgendwelcher Art weitererzählt, macht sich strafbar.**
- **Wildkameras und integrierte Speichermedien sind – soweit möglich – gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern.**

Zürich, 23. Januar 2013
ALN Amt für
Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Urs J. Philipp, Leiter